

Arbeitslosen konzentrierten Förderung vor allem als Durchführungsträger für Auftragsmaßnahmen der Arbeitsämter oder als Organisator von Qualifizierungen im Rahmen von bezuschuften Einarbeitungsverhältnissen gesehen. „Der Betrieb wird nicht durch zusätzliche Kosten belastet. Das Arbeitsamt erstattet alle notwendigen Sach- und Personalaufwendungen. Das Arbeitsamt sorgt auch für die finanzielle Unterstützung der Teilnehmer an einer Qualifizierungsmaßnahme“. (Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände: Qualifizierungsoffensive und Hilfen der Arbeitsämter – Hinweise zur Durchführung von beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen in Betrieben, Köln 1986, S. 2.)

Das starke publizistische Echo, das durch die Ankündigung der Qualifizierungsoffensive ausgelöst wurde, steht bisher in keinem Verhältnis zu den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln und den sich bisher abzeichnenden praktischen Initiativen. Auch bei den Ländern sind nur wenige nennenswerte Ansätze vorhanden:

- In Berlin wurde ein Qualifizierungsprogramm mit differenzierten Maßnahmen beschlossen, für dessen erste Stufe (1986–1990) 40 Mio. DM aufgebracht werden sollen. Das Programm ist an den Prinzipien der Betriebsnähe und Subsidiarität orientiert und geht davon aus, daß die Initiative für die Qualifizierung bei der Wirtschaft liegt. Öffentliche Hilfen sollen nur als Anschubhilfe, als Hilfe zur verstärkten Selbsthilfe gegeben werden (vgl. Senator für Wirtschaft und Arbeit: Programm zur Förderung der Weiterbildung in Berlin, 1. Stufe des Qualifizierungsprogramms, Senatsvorlage 1985; Fernandes-Stacke, M.: Berlin braucht mehr Wettbewerb. Qualifizierungsoffensive heißt ein ehrgeiziges Vorhaben des Senats. In: Der Tagesspiegel vom 30.03.1986, S. 46).

- Im Rahmen einer Beschäftigungsinitiative der Niedersächsischen Landesregierung wird u. a. die Weiterbildung von Berufsanfängern in Teilzeitbeschäftigung auf Kosten des Landes gefördert. Teilzeitbeschäftigte Berufsanfänger erhalten dazu seit 01.10.1985 Weiterbildungsgutscheine, mit denen sie ihre Freizeit für berufsbezogene Weiterbildung und zum Erwerb zusätzlicher Qualifikationen nutzen können. Es wird sowohl die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen im Bereich der beruflichen Fortbildung als auch im Bereich der Allgemeinbildung gefördert. Das Gutscheineheft, das einen Wert von 2400,— DM, bei Maßnahmen mit staatlich anerkanntem Abschluß sogar bis zu 4500,— DM darstellt, berechtigt zur Teilnahme an bis zu fünf Bildungsveranstaltungen für eine Dauer von zwei Jahren nach Beginn der Teilzeitbeschäftigung (vgl. Beschäftigungsinitiative der Niedersächsischen Landesregierung, Hannover, Dezember 1985, S. 9 ff und Anlage 3).

Darüber hinaus sind Anstrengungen im Rahmen der Qualifizierungsoffensive angekündigt, z. B. in Baden-Württemberg; in anderen Bundesländern gibt es Aktivitäten zur Qualifizierung von Arbeitslosen, die aber in keinem unmittelbaren Zusammenhang zur Qualifizierungsoffensive stehen, wie z. B. in Hamburg (Stiftung Berufliche Bildung – Arbeitslosenbildungswerk), in Bremen (Weiterbildungsgutscheine für Arbeitslose) oder in Hessen (Projekt „Arbeit und Bildung statt Sozialhilfe“ für junge Arbeitslose unter 25 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung).

- [8] Vgl. dazu im einzelnen die Neuregelung der 7. Novelle zum AFG im Bereich der Weiterbildungsförderung. In: BMA (Hrsg.): AFG – Wegweiser durch das Arbeitsförderungsrecht. Bonn, Januar 1986.
- [9] Nur sieben Prozent der Anpassungsfortbildung und 16 Prozent der Umschulung werden in Betrieben durchgeführt (vgl. dazu IAB-Kurzbericht: „Abbau individueller Arbeitslosigkeit durch berufliche Weiterbildung“ vom 17.10.1985).
- [10] Der Reintegrationsansatz ist mit Aussagen des AFG (z. B. § 47 Abs. 3), in denen eine präventive Weiterbildung verlangt wird, kaum zu vereinbaren.
- [11] Dies bedeutet, daß die Unternehmen verstärkt Weiterbildung für ihre Mitarbeiter betrieblich und außerbetrieblich durchführen müssen. „Noch nicht ein Drittel der Unternehmen, die Personalmangel bei

sich feststellen, geht mit eigenen Qualifizierungsanstrengungen dagegen vor.“ (Senator für Wirtschaft und Arbeit: Programm zur Förderung der Weiterbildung in Berlin, 1. Stufe des Qualifizierungsprogramms, Senatsvorlage 1985, S. 8.)

- [12] Vgl. Bundesanstalt für Arbeit: Statistik über Teilnehmer an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung, Umschulung und betrieblichen Einarbeitung, Berichtsjahr 1985, Nürnberg, März 1986.
 - [13] Vgl. dazu im einzelnen Sauter, E., u. a.: Berufliche Weiterbildung und Arbeitslosigkeit. Bildungsmaßnahmen im Auftrag der Arbeitsämter. Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.): Berlin 1984 (Materialien und statistische Analysen zur beruflichen Bildung. Heft 47, S. 31 ff).
 - [14] Wegen der Gefahr von Mitnahmeeffekten ist die öffentliche Förderung von Maßnahmen, die unmittelbar oder mittelbar vom Betrieb getragen werden oder im überwiegenden Interesse des Betriebes liegen nach dem AFG (§ 43,2) nur möglich, wenn ein „besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse“ vorliegt. Erfahrungen und Ergebnisse aus der Begleitforschung zum „Arbeitsmarktpolitischen Programm der Bundesregierung für Regionen mit besonderen Beschäftigungsproblemen von 1979“, durch das auch betriebliche Weiterbildungsanstrengungen über den Rahmen des AFG hinaus öffentlich gefördert wurden, zeigten, daß sich die Mitnahmeeffekte nicht wesentlich von analogen Fällen der Investitionshilfen beim Sachkapital unterscheiden; die Mitnahmeeffekte erschienen in diesem Zusammenhang so lange nicht allzu bedenklich, wie deutlich „Zusatzeffekte“ (z. B. bei der Qualität der Maßnahme oder bei der Anzahl der Weiterbildungsteilnehmer) durch die öffentliche Förderung erzielt werden konnten (vgl. Mendius, H. G., u. a.: Qualifizierung im Betrieb als Instrument der öffentlichen Arbeitsmarktpolitik. München 1983, S. 375).
- Auch im Rahmen der Qualifizierungsoffensive erscheint eine öffentliche Förderung von betrieblichen Weiterbildungsanstrengungen unumgänglich, wenn die hier angestrebten Zusatzeffekte, nämlich Weiterbildung von Arbeitslosen, unmittelbar von Arbeitslosigkeit Bedrohten sowie von Un- und Angelernten mit hohem Arbeitsplatzrisiko im Betrieb, erreicht werden sollen. Dies kommt auch in den von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände herausgegebenen „Hinweisen zur Durchführung von beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen im Betrieb“ zum Ausdruck (vgl. dazu Anmerkung [7]).
- [15] Vgl. Hölterhoff, H.: Qualifikationsoffensive im Betriebsverbund. In: Der Arbeitgeber, Nr. 20/85, S. 773 ff.
 - [16] Vgl. Drewes, C./Lipsmeier, A.: Erwachsenengerechte Aus- und Weiterbildung im Arbeitskräftepool. In: Zeitschrift für Berufs- und Wirtschaftspädagogik, 7/83, S. 483 ff.
 - [17] Informationsdienst Weiterbildung des DIHT, Nr. 6/85, S. 6.
 - [18] Vgl. Markert, W.: Die Lernstatt. Ein Modell zur beruflichen Qualifizierung von Ausländern am Beispiel der BMW AG. Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.): Berlin 1985 (Berichte zur beruflichen Bildung, Heft 79).
 - [19] In diesem Zusammenhang ist auch auf die Weiterentwicklung überbetrieblicher Bildungsstätten zu Technologie-Transferzentren zu verweisen, die ohne öffentliche institutionelle Förderung kaum möglich sein wird (vgl. Glaser, W./Filter, W.: Finanzierung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten. Der eingeschlagene Weg muß weiterverfolgt werden. In: Deutsches Handwerksblatt, Nr. 6/86, 21. März 1986, S. 30–32).
 - [20] Die Weiterbildung des betrieblichen Führungsnachwuchs – durch betriebliche Lehre und darauf aufbauende berufliche Weiterbildung – muß als Alternative zu weiterführenden staatlichen Bildungsgängen verstanden werden, die auch bei rückläufiger demographischer Entwicklung im Rahmen der betrieblichen Weiterbildung erfolgreich sollte. Vgl. DIHT (Hrsg.): Berufs- und Weiterbildung 1984/85, Bonn 1985, S. 79 ff.
 - [21] Solche Zusammenarbeit gibt es mit den Volkshochschulen Wuppertal, Hannover, Fürth u. a.

Volker Ronge / Dagmar Heine

„Ausbildungsordnungsforschung“ im BIBB

In einem von der Deutschen Forschungsgemeinschaft im Rahmen ihres Schwerpunktprogramms „Verwendungszusammenhänge sozialwissenschaftlicher Ergebnisse“ geförderten Projekt der Bergischen Universität, Wuppertal, wurde in den Jahren 1984/85 die sozialwissenschaftliche Wissensverwendung bei der dem BIBB obliegenden – und in dessen Hauptabteilung 3 angesiedelten –

Vorbereitung zur Erstellung von Ausbildungsordnungen untersucht. Obwohl die Erkenntnisse aus dieser Untersuchung primär im theoretischen Kontext der in den Bereich der Wissenschaftssoziologie gehörenden „Verwendungsforschung“ interessieren, ist natürlich durch den konkreten, empirischen Bezug zum BIBB und zur sogenannten Ausbildungsordnungsforschung auch ein

Interesse aus dieser Richtung zu erwarten. Diesem Interesse soll mit dem nachstehenden Untersuchungsbericht Genüge getan werden. [1]

Der Ansatz der „Verwendungsforschung“

Die Wahl des BIBB als Objekt der Untersuchung ergab sich aus bestimmten Annahmen, die in der sogenannten Verwendungsforschung (vgl. dazu BECK/BONSS 1984) eine Rolle spielen. Der Verwendungsforschung – hier in theoretischer Beschränkung auf den Bereich der Sozialwissenschaften – geht es um die Frage, wie – auf welche Weise, in welchen Metamorphosen – wissenschaftliche Erkenntnisse oder Ergebnisse in die soziale Praxis geraten und dort genutzt („verwendet“ oder „angewandt“) werden. (Dahinter wiederum steht, jenseits der bloßen analytischen Deskription, auch die normative Fragestellung, ob und wie dieser Prozeß des Wissenstransfers – den man mit einigem Mut als Vorgang der Rationalisierung der Gesellschaft durch ihre Wissenschaft verstehen kann – zu verbessern ist. Im übrigen versucht die Soziologie mit solcher Forschung, ihre verunsicherte Identität wiederzugewinnen.) Diese Fragestellung als solche enthält also die konstitutive Annahme einer aus der Gesellschaft ausdifferenzierten Sphäre („System“) der Wissenschaft, die sich ganz pauschal als „handlungsentlastetes“ Feld gesellschaftlich funktionaler Arbeit beschreiben läßt (vgl. LUHMANN 1970, S. 253). Aus dem bei der Verwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse notwendig werdenden Überschreiten der Grenze zwischen Wissenschaft und gesellschaftlicher „Praxis“ erwächst nämlich erst das eigentliche Problem und Thema der Verwendungsforschung.

Der „Verwendungszusammenhang“ der institutionellen Ressortforschung

Diese – systemische – Differenzierung zwischen der Wissenschaft und dem gesellschaftlichen „Rest“ ist allerdings keineswegs das einzige Axiom, unter dem die Verwendungsforschung steht. Eine weitere zentrale, für die Verwendungsforschung fruchtbar zu machende Unterscheidung kann sich an Habermas (1981) anlehnen, der die Divergenz zwischen sozialen Systemen und der – (noch) nicht „systemifizierten“ – „Lebenswelt“ hervorgehoben hat. Für die Verwendungsforschungsfragestellung ergibt sich daraus eine paradigmatische Unterscheidung zwischen **Alltagswissen** „in den Köpfen“ der Menschen und **institutionalisiertem Wissen** in der gesellschaftlichen Praxis (außerhalb der Wissenschaft) und, damit verbunden, die naheliegende Hypothese, daß sich die Verwendung wissenschaftlichen Wissens **unterschiedlich** darstellt, je nachdem, ob es in Alltagswissen und -handeln oder in institutionalisierte Sozialkontexte einfließt. Aus dieser Hypothese resultiert, daß die generelle Analyse von Wissensverwendung doppelgleisig erfolgen muß und die Ergebnisse des einen „Gleises“ nicht ohne weiteres auf das andere übertragbar sind.

Zwei zentrale gesellschaftliche (Sub-)Systeme – oder institutionalisierte Sozialkontexte – „außerhalb“ der Wissenschaft bilden die Wirtschaft und die Politik (vgl. dazu in Kürze: LUHMANN 1970, S. 154 ff. und S. 204 ff.). Unter dem Gesichtspunkt der Verwendungsforschungsfragestellung sind diese beiden Praxis-Bereiche dadurch ausgezeichnet, daß sie ihr angewandtes wissenschaftliches Wissen nicht ausschließlich aus dem ausdifferenzierten – „akademischen“ – Wissenschaftssystem beziehen, sondern sich zudem, bei unterschiedlicher Verbindung zur akademischen Wissenschaft, eigene wissenschaftliche Subsysteme entwickelt und installiert haben: in einem Fall die **Industrieforschung**, im anderen Fall die sogenannte **Ressortforschung** (Ressorts = Ministerien).

Die politische Ressortforschung, um die es hier gehen soll, sieht sich erstens ausdrücklich als **angewandte** oder **anwendungsorientierte** Wissenschaft, und dies impliziert, zweitens, eben deshalb eine gewisse Einschränkung der mit akademischem Wissen verbundenen (s. Art. 5 Abs. 3 GG) Autonomie und Freiheiten. In einer offiziellen Definition (für den Bereich der Bundespolitik) besteht die Aufgabe der Ressortforschung darin, „für die Bundesregierung wissenschaftliche Grundlagen für ihre politischen und

administrativen Aufgaben zu erarbeiten. (...) Den Ressortforschungseinrichtungen ist ein bestimmtes, auf die Ziele bzw. Aufgaben der sie tragenden Bundesressorts ausgerichtetes Aufgabengebiet zugewiesen. Die Ergebnisse dienen der politischen Entscheidungsfindung, tragen auch zur Erweiterung des allgemeinen wissenschaftlichen Kenntnisstandes bei, und kommen auch den Zielgruppen der jeweiligen Bundesministerien zugute. Die Forschung vollzieht sich immer im Rahmen eines bestimmten Ressortauftrags. (...) Die Ressortforschungseinrichtungen haben sich stets den aktuellen Erfordernissen der Bundespolitik anzupassen.“ (BUNDESDOKUMENT FORSCHUNG 1984, 37 f.)

Untersuchungsthema:

Ausbildungsordnungsforschung im BIBB

Im thematischen Rahmen **institutionalisierter Verwendung** sozialwissenschaftlichen Wissens sollte das BIBB mit seiner der Vorbereitung von Ausbildungsordnungen dienenden „**Ausbildungsordnungsforschung**“ (in H 3) einen empirischen Untersuchungsfall abgeben.

Bei dieser Wahl spielten, abgesehen von pragmatischen Erwägungen, wie etwa der des Feldzugangs, die folgenden Überlegungen eine Rolle:

- Das BIBB gehört in den nicht-akademischen Bereich der Ressortforschung. Das heißt, seine Wissenschaftlichkeit ist gegenüber akademischer Wissenschaft verkürzt durch eine seine Arbeit prägende Anwendungsbezogenheit. Andererseits ist ein deutlicher Bezug zur akademischen Wissenschaft vorhanden, wie etwa die Bezeichnung als „Institut“ und der Selbstverständnisbegriff der Ausbildungsordnungsforschung zeigen (vgl. auch RONGE 1982, 13).
- Daß das BIBB keine Ressortforschungseinrichtung im engeren Sinne ist: nämlich – als selbst rechtsfähige Körperschaft sui generis – nicht unmittelbar einem Ressort nachgeordnet ist, sondern auf eigener gesetzlicher Grundlage (BerBiFG) beruht und dem Ressort (BMBW) nur rechtsaufsichtlich unterstellt und fiskalisch zugeordnet ist, stellt für den Untersuchungszweck kein Problem dar. [2] Im Gegenteil: Auf diese Weise stand – bei im Vergleich zur „richtigen“ Ressortforschungseinrichtung etwas geringerer Praxis-Determination – zu erwarten, daß die Grenzproblematik Wissenschaft – „Praxis“ sozusagen mitten im BIBB verläuft und besonders ausgeprägt und erkennbar sein müßte.
- Im Unterschied zu der im Wissenschafts-Politik-Verhältnis üblichen tiefen Zäsur zwischen beiden Bereichen [3], durch die die politische Entscheidung sich von ihrer wissenschaftlichen Entscheidungsvorbereitung „dezisionistisch“ freizumachen im Stande ist (vgl. dazu die geradezu klassische Analyse von HABERMAS 1968), besteht im ausgewählten Bereich der Ausbildungs„ordnung“ ein ungewöhnlich enger Konnex zwischen der entscheidungsvorbereitenden Forschung (im BIBB) und der politisch-rechtlichen Normierung in Form von Rechtsverordnungen. Auf diese Weise sind im vorliegenden Fall Wissensproduktion und -verwendung besonders dicht aneinander gekoppelt und deshalb auch überhaupt mit den Mitteln einer Fallstudie empirisch rekonstruierbar.

BIBB-bezogene Fragestellungen

Während es in einer **wissenschaftssoziologischen** Analyse des BIBB darum geht, wie dessen Arbeit an der Grenze zwischen Wissenschaft und Gesellschaft (speziell deren Subsystemen Politik und Wirtschaft) funktioniert, geht es in einer **wissenschaftspolitischen** Fragestellung darum, wie funktional die Arbeit des BIBB – für das vorgegebene Problem der Erstellung und Revision von Ausbildungsordnungen im Kontext dynamischer wirtschaftlich-technologischer Entwicklung – ist und worauf diese Funktionalität beruht. Unter dem letztgenannten Gesichtspunkt besitzt unsere Untersuchung im Hinblick auf das BIBB – sozusagen nebenbei – einen **evaluativen** Aspekt, der sich auf die tatsächliche Leistung des Instituts und deren Bedingungen richtet.

Die – das Projekt unmittelbar leitende – wissenschaftssoziologische Fragestellung läßt sich etwa folgendermaßen differenzieren:

- Wo und wie schneiden sich im BIBB, der Institution an der Grenze, die Systemsphären von Wissenschaft und „Praxis“?
- In welchem Ausmaß und wie tangiert bzw. modifiziert der unmittelbare Bezug zur Politik die wissenschaftliche Arbeit des bzw. im BIBB? Und umgekehrt: In welchem Ausmaß und in welcher Weise kommt in der politiknahen Arbeit des BIBB wissenschaftliche Erkenntnis zum Tragen? (= eigentliche Fragestellung der Verwendungsforschung)
- Welchen Erkenntniswert bietet die BIBB-Aktivität im Angesicht fehlender Modelle einer „angewandten Sozialwissenschaft“? Wie funktioniert dieses „Modell“ konkret, welche Probleme gibt es dabei?

Die Untersuchungsanlage im Detail

Der Fragestellung entsprechend beschränkte sich die Untersuchung auf den zentralen Aufgaben- und Tätigkeitsbereich in der Hauptabteilung 3, die Vorbereitung von Ausbildungsordnungen. Das Erkenntnisinteresse richtet sich dabei nicht auf Fragen der Organisation, sondern auf die eigentliche Tätigkeit bzw. Leistung der Hauptabteilung.

Dementsprechend wurden

- in mehrfachen, längerfristigen Aufenthalten im BIBB
- anhand der Projekttakten
- unter Ergänzung durch zahlreiche Interviews mit den Projektbeteiligten

5 Ausbildungsordnungsprojekte im Hinblick auf die skizzierte Fragestellung rekonstruiert.

Ergänzend wurden projektübergreifend qualitative Interviews mit einer Reihe von Sachverständigen geführt, die aufgrund ihrer Nominierung durch Sozialparteien oder Fachverbände in Ausbildungsordnungsprojekten des BIBB tätig waren.

Die Projekte waren in Kooperation mit der Hauptabteilungsleitung so ausgewählt worden, daß mit ihnen das Tätigkeitsspektrum der Hauptabteilungsarbeit bzw. Ausbildungsordnungsforschung möglichst repräsentativ abgebildet wird.

Die ausgewählten fünf Projekte lassen sich mit Blick auf unsere Fragestellung in aller Kürze folgendermaßen skizzieren:

- Das erste Projekt sollte einen vorhandenen Ausbildungsberuf neu ordnen. Es war nach inzwischen siebenjähriger Laufzeit zur Untersuchungszeit noch nicht abgeschlossen.
- Im zweiten Projekt, das nach drei Jahren Laufzeit mit einem wissenschaftlichen Entscheidungsvorschlag vorläufig abgeschlossen (und später wieder aufgenommen) wurde, ging es insbesondere um eine Entscheidung darüber, ob eine Ausbildungs- oder eine Fortbildungsordnung (letztere für bereits im Beruf stehende Personen) erstellt werden sollte.
- Ziel des dritten, seit fünf Jahren laufenden Projekts war die Neustrukturierung eines Feldes mit über vierzig miteinander verwandten Berufen/Ausbildungen mit dem Ziel neuer Berufsschnitte und einer drastischen Verringerung der Zahl der Berufe/Ausbildungen.
- Das vierte Projekt, das die Kreierung eines neuen Ausbildungsberufs zum Ziel hatte, wurde nach fünf Jahren Laufzeit während der Untersuchungszeit mit dem Erlass einer Ausbildungsordnung abgeschlossen.
- Das fünfte Projekt wurde nach elfjähriger Laufzeit beim Beginn unserer Untersuchung abgeschlossen. Es hatte die Neuordnung eines bestehenden Ausbildungsberufsfelds zum Ziel und unterschied sich von allen anderen untersuchten Projekten darin, daß dem Ordnungsverfahren keine spezielle Forschungs- und Entwicklungsphase vorgeschaltet worden war.

Die folgende Berichterstattung unserer gewonnenen Erkenntnisse konzentriert sich auf wenige, wesentliche Punkte.

Das Phasenmodell der Erstellung von Ausbildungsordnungen

Der gesamte Vorgang der Ausbildungsordnungserstellung ist in unserem Fragenzusammenhang durch folgende Fixpunkte charakterisiert:

- 1) Die Ausbildungsordnung als solche hat, rechtlich gesehen, den Charakter einer **Rechtsverordnung**; sie wird durch den zuständigen Bundesminister förmlich erlassen.
- 2) Die gesamte Aktivität des BIBB in diesem Bereich stellt sich (qua Gesetz) somit als **Vorbereitung** für den Ausbildungsordnungserlaß dar.
- 3) Die historische Entwicklung des Ausbildungsordnungswesens ist durch zunehmenden **Einbezug wissenschaftlicher Erkenntnisse** geprägt. Einen „Meilenstein“ in dieser Entwicklung bildet das Berufsbildungsgesetz von 1969, dem das BIBB auch seine Existenz in der heutigen Form verdankt (ursprünglicher Name: Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung (BBF)). Mit diesem Gesetz wurde eine wissenschaftliche Grundlegung des Ausbildungsordnungswesens verpflichtend eingeführt.
- 4) Begründet aus der Geschichte der Ausbildungsordnungen, in der der Staat mit seinem Recht erst relativ spät eine Bühne betrat, die durch die wirtschaftlichen „Sozialparteien“ bereits besetzt war, hat sich die Bundesregierung dahingehend selbst verpflichtet, daß Ausbildungsordnungserlasse nur – und immer – dann erfolgen, wenn darüber **Konsens der Sozialparteien** (im übrigen, aus Kompetenzgründen, auch der Bundesländer) erzielt worden ist. Die – weitgehendst auf das BIBB verlagerte – Vorbereitung von Ausbildungsordnungen besteht deshalb neben der Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Beförderung und Herstellung dieses „politischen“ Konsenses, ohne den keine Ausbildungsordnung zustande kommt. Das spezifische Zusammenspiel zwischen staatlicher Rechtsetzung und deren sozial-politischer Bedingtheit resultiert in einem ungewöhnlich engen Zusammenhang von, ja fast nahtlosen Übergang zwischen politischer Entscheidung und deren Vorbereitung durch das BIBB.

Diese diversen Charakteristika der Ausbildungsordnungserstellung aufnehmend, wurde durch eine Bund-Länder-Vereinbarung sowie einen Beschluß des Hauptausschusses des BIBB (in dem alle relevanten Kräfte der „Praxis“ repräsentiert sind) ein **Verfahrensmodell** installiert. In diesem Modell werden mehrere **Phasen** unterschieden. Für unseren Zusammenhang interessiert davon vornehmlich die Unterscheidung des eigentlichen Ordnungsverfahrens von einer diesem normalerweise **vorzuschaltenden Forschungs- und Entwicklungsphase**.

Dieses Phasenmodell ist in zweifacher Hinsicht von Interesse: **Zum einen** markiert es sozusagen im organisatorischen Binnenbereich des BIBB in der Zeitdimension die Grenzlinie zwischen denjenigen gesellschaftlichen Großsphären, an deren Nahtstelle das BIBB als Ressortforschungseinrichtung lokalisiert ist.

Im Hinblick auf unsere Fragestellung mußte es darum gehen festzustellen, wie diese Grenze zwischen Wissenschaft und „Praxis“ institutsintern gestaltet ist, wobei davon auszugehen war, daß die systemische Grenze nicht einfach in die Organisation hinein übernommen werden kann, weil dies die Einheit der Organisation sprengen müßte.

Zum anderen mußte die Detailgestaltung des Phasenmodells zeigen, in welcher Weise wissenschaftliche und „praktische“ Inputs in den Ausbildungsordnungsprozeß eingehen und ineinandergreifen.

Einen wichtigen Indikator in diesem Zusammenhang bildet die **Initiative** zur Erstellung einer neuen (oder Revision einer bereits bestehenden) Ausbildungsordnung. In dieser Hinsicht kommen beide Möglichkeiten vor: die Initiative seitens des BIBB – und d. h. eher aus zur Praxis drängender wissenschaftlicher Erkenntnis heraus (wozu auch die Erkenntnis zählt, daß wegen wirtschaftlich-technologischen Wandels eine neue oder veränderte Ausbildungsordnung zweckmäßig oder erforderlich sei); und die Initiative seitens der Wirtschaftsverbände – was, wenn nicht bereits

ein Konsens der Beteiligten vorliegt, in der Regel einen Ruf an die Wissenschaft impliziert, das Ihre zur Rationalisierung beizutragen.

Die Tatsache, daß auf die Forschungs- und Entwicklungsphase auch **verzichtet** werden kann — dann nämlich, wenn die sozio-ökonomischen Parteien sich einig sind —, indiziert den engen Zusammenhang zwischen wissenschaftlicher Erkenntnis und praktischem Interessenkonsens oder -kompromiß und den **subsidären Stellenwert der Wissenschaft** in diesem Zusammenhang. Schließlich erweist sich die Konzeption der **Phasendifferenzierung** im Hinblick auf unser Erkenntnisinteresse insofern als faktisch **begrenzt**, als auch innerhalb des späteren, eigentlichen Ordnungsverfahrens durchaus noch Aktivitäten vorkommen, die als wissenschaftlicher Input zu qualifizieren sind. In diesem Zusammenhang spielen die Sachverständigen eine zentrale Rolle, durch die **expertischer Input** in das Ausbildungsordnungsverfahren eingeht. Bei diesem Input verbinden sich allerdings Expertise und sozio-ökonomische Interessen geradezu intrinsisch, weil die Sachverständigen zumeist zugleich Verbandsvertreter sind.

Nimmt man, wie es wohl der Realität entspricht, die sogenannten Eckwerte zum zentralen Dreh- und Angelpunkt des gesamten Ausbildungsordnungsverfahrens — die Forschungs- und Entwicklungsphase soll zu einem wissenschaftlich begründeten Eckwertvorschlag führen; sind die Eckwerte einmal von allen Beteiligten, Staat und Wirtschaftsparteien, akzeptiert und förmlich beschlossen, dann determinieren sie alle weiteren Inhalte —, so kann man die Forschungsaktivitäten genau daraufhin unterscheiden: **vor** dem Eckwertebeschluß geht es um deren wissenschaftliche Fundierung; aber auch für die **danach** einsetzende Umsetzung und Ausarbeitung der Eckwerte ins Detail bedarf es wissenschaftlicher Inputs — allerdings in bezug auf „kleinere Fragen“ und auf Fragen, für die der Sachverstand oft eher in der Praxis (in der praktischen Ausbildungspädagogik z. B.) als in der Wissenschaft zu suchen ist.

Das Verfahrensmodell der Forschungs- und Entwicklungsphase

Die zumindest prinzipielle Gleichförmigkeit der vielen Ausbildungsprojekte hat dazu geführt, daß sich gewisse einheitliche Handlungsmuster herausgebildet haben. Deren Normierungsgehalt ist allerdings nicht besonders groß, da die einzelnen Ausbildungsordnungsprojekte andererseits auch wieder sehr singuläre Züge aufweisen. Mit entsprechend ambivalentem Charakter zwischen Induktion und Deduktion hat sich im BIBB ein Verfahrensmodell für die Forschungs- und Entwicklungsphase herausgebildet.

Obwohl die Forschungs- und Entwicklungsphase dem eigentlichen Ausbildungsordnungsverfahren — regelmäßig — vorgeschaltet ist, stellt sie nicht unbedingt den wirklichen Beginn des gesamten Ordnungserstellungsprozesses dar. Davor liegen vielmehr in der Regel Ordnungsanträge oder -vorschläge von Seiten der Wirtschaftsverbände oder der Kammern oder auch Initiativen des BIBB, aufgrund deren der zuständige Minister dem BIBB die Weisung zur Eröffnung eines Ordnungsverfahrens erteilt. Die dann in der Regel eingefügte förmliche Forschungs- und Entwicklungsphase, die vom Hauptausschuß beschlossen werden muß, hat ein eindeutig definiertes Ziel: einen wissenschaftlich begründeten Vorschlag für die sogenannten Eckwerte der geplanten Ausbildungsordnung zu erbringen, d. h. zur Dauer der Ausbildung, zur Berufsbezeichnung, zum Berufsbild, zu Struktur und Inhalten der Ausbildung. (Aus dieser definierten Zielsetzung folgt im Umkehrschluß, daß bei bereits vorhandener Einigung der Beteiligten auf bestimmte Eckwerte eine Forschungs- und Entwicklungsphase überflüssig ist.)

Was in der Forschungs- und Entwicklungsphase dann passiert, hängt davon ab, was an einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen — woher auch immer — vorhanden ist bzw. verfügbar gemacht werden kann. Je weniger vorhanden ist, um so mehr muß das BIBB — der Projektleiter — selbst empirisch tätig werden. Je

mehr vorhanden ist, um so stärker reduziert sich die Forschungs- und Entwicklungsphase auf die Zusammenstellung und — eckwertebezogene — Umsetzung vorhandener Erkenntnisse. Von daher ist der für die Forschungs- und Entwicklungsphase modellierete Dreischritt von **Problemaufriß**, **Fallstudien** und „**repräsentativen**“, d. h. die **Erkenntnisse von Fallstudien verallgemeinernden**, **Tätigkeitsanalysen** nichts anderes als ein mehr oder weniger strenger Handlungsleitfaden, wie er sich aus der Erfahrung heraus als zweckmäßig ergeben hat.

Im übrigen ist dabei auch offengelassen, ob und in welchem Ausmaß über den Projektleiter hinaus Forschungskapazität eingesetzt wird.

Von den fünf Ausbildungsordnungsprojekten unserer Untersuchung wiesen vier eine förmliche Forschungs- und Entwicklungsphase auf; bei einem Projekt konnte vom BIBB auf vorhandene Analysen der betroffenen — bezeichnenderweise sehr konsistent strukturierten — Branche zurückgegriffen werden, was eine Forschungs- und Entwicklungsphase entbehrlich machte. Die Varianz dessen, was förmlich als Forschung deklariert wird, ist ansonsten ganz erheblich und zeigt sich auch schon in den wenigen von uns untersuchten Projekten:

- In einem Neuordnungsprojekt, auf das sich Minister und Wirtschaftsverbände grundsätzlich geeinigt hatten, wurde ein Forschungsauftrag nach außen an ein kommerzielles Sozialforschungsinstitut vergeben, nachdem zwischen dem BIBB-Projektleiter und einem der beteiligten Interessenverbände ein Dissens über das Forschungskonzept bestand.

Man kann hier von einer gesteigerten Neutralisierungsstrategie sprechen: Sollte eigentlich das BIBB selbst die interessen-neutrale Instanz der Wissenschaft repräsentieren, so zeigt sich hier ein Bedürfnis seitens der Praxis nach neutraler Wissenschaft jenseits des BIBB. (Es geht hier nicht darum, diesen Vorgang zu bewerten.)

Für den Projektleiter ergab sich anschließend die Aufgabe, die so gewonnenen, wenig anwendungsbezogenen wissenschaftlichen Erkenntnisse in Eckwertvorschläge umzusetzen — etwas, dem sich das beauftragte Forschungsinstitut unter Berufung auf seine begrenzte, wissenschaftliche Funktion ausdrücklich verweigert hatte.

- In einem Projekt zur Vorbereitung eines neuen Ausbildungsberufs, dem nur eine Reihe von unzulänglichen Ausbildungsordnungsentwürfen der betroffenen Wirtschaftsverbände zugrunde lagen, wurde das Forschungsmodell nahezu buchstabengetreu realisiert: mit Betriebsbegehungen und Expertengesprächen und einer anschließenden größeren schriftlichen Betriebsbefragung.
- Von außerordentlicher Komplexität war die Forschungsphase in einem Projekt, das zum Ziel hatte, einen ganzen Berufsbe-reich mit über vierzig Berufen/Ausbildungen ausbildungsmäßig neu zu ordnen und dabei die Zahl der Berufsausbildungen drastisch zu verringern.

In diesem Projekt lag so viel sozio-ökonomischer Zündstoff, daß die Forschungsphase zwangsläufig stark politisiert werden mußte, was sich u. a. in der Einbeziehung von nahezu zweihundert Sachverständigen in den Forschungsprozeß dokumentierte.

- Der Forschungsprozeß in einem Projekt, bei dem es auf Anregung einzelner Fachverbände um die Konzipierung eines völlig neuen Ausbildungsberufs ging, begann mit einer großen Expertenrunde, in der zunächst die diversen Vorstellungen im Hinblick auf diesen neuen Beruf gesammelt wurden. Daneben erfolgten einige Betriebsbegehungen und Expertengespräche.

Die Forschungsphasen erreichen oft eine mehrjährige Dauer, wobei diese Dauer ihrerseits durch wissenschaftsexterne Prozesse mitbestimmt werden kann. So können z. B. — wie in einem unserer Untersuchungsprojekte der Fall — Eckwerteinigungsprozesse der Wirtschaftsverbände parallel zum Forschungsprozeß und unabhängig von ihm erfolgen und dann die wissenschaftliche Arbeit sozusagen leerlaufen lassen, deren Telos ja auf eben diese

Eckwerte gerichtet ist. Durch derart „politische Interventionen“ kann etwa auch der vorzeitige Abbruch einer Forschungsphase erreicht werden.

Der Projektleiter in der Ausbildungsordnungsforschung

Für das BIBB bilden die einzelnen Ausbildungsordnungsverfahren jeweils Projekte, die in der Regel von einem wissenschaftlichen Mitarbeiter geleitet werden, wobei zusätzliches Personal und damit auch Projektgruppen möglich sind. Die Projektbearbeitung richtet sich immer auf das gesamte Ordnungsverfahren und damit alle darin anfallenden Aufgaben, wissenschaftliche wie nicht-wissenschaftliche. Es besteht also keine personelle oder gar organisatorische Ausdifferenzierung der wissenschaftlichen Arbeit innerhalb des Instituts.

Im Hinblick auf unsere Fragestellung der Umsetzung, des Transfers, wissenschaftlichen in „praktisches“ Wissen ist diese Struktur bemerkenswert: Die Systemgrenze, an der das BIBB angesiedelt ist, setzt sich also nicht ins Innere des Instituts fort, sondern ist dort aufgehoben. Es ist der einzelne Mitarbeiter, der in seiner Funktion und Person den „Verwendungszusammenhang“ des wissenschaftlichen Wissens herstellt. Das soziologische Interesse muß sich folglich auf die damit kreierte Berufsrolle und deren Übernahme durch die Individuen richten.

Mit dem Begriff der „Ausbildungsordnungsforschung“ ist diese Berufsrolle zu normieren versucht worden (vgl. SCHMIDT 1982). Dabei besteht die Schwierigkeit, die Arbeit im BIBB gegen etablierte Berufsrollen abzuheben und zu stabilisieren; einerseits gegen den akademischen Wissenschaftler, der sich der Praxis gegenüber gleichgültig verhalten kann und soll; andererseits gegen eine Rolle, die sich aus hoheitlichen und politischen Elementen zusammensetzt und die für den Bereich der „regulativen Verwaltung“ typisch ist. Das Charakteristische der BIBB-Arbeit wird demgegenüber gerade in der intrinsisch verbundenen Kombination von **Wissenschaft mit Praxisbezug** und dem Einsatz von **Wissenschaft zum politischen Zweck** der sozio-ökonomischen Interessenvermittlung gesehen (vgl. RICK 1982).

Dabei gibt es zwei „Fronten“, an denen die Aufgabe der Rollennormierung sich zu bewähren hat: einerseits geht es um das nach außen zu vertretende **Selbstbild der Institution**; andererseits bedarf es intern der **Sozialisation des rekrutierten Personals**, die jedenfalls dann ein Umlernen impliziert, wenn der Mitarbeiter mit akademischer Primärsozialisation in das Institut eintritt.

Die in unserer Untersuchung ursprünglich angenommene Hypothese, daß die angesichts etablierter ausdifferenzierter Wissenschaft eigentlich zu unterstellende Unvereinbarkeit wissenschaftlicher und politisch-praktischer Handlungsnormen (siehe Anmerkung [3]) sich beim Mitarbeiter des BIBB als psychische Belastung oder in Schwierigkeiten bei der Rollenübernahme auswirken müßte, hat sich nicht bestätigt. Von Ausnahmefällen abgesehen gelingt offenbar eine hohe Identifikation der Mitarbeiter mit dem Institut und seiner besonderen, die akademische Ausdifferenzierung wieder aufhebenden Funktionsbestimmung.

Bei einer Zwischenposition der geschilderten Art macht es eigentlich keinen Sinn, würde sich das BIBB oder würden sich die Mitarbeiter dann doch der einen oder anderen Seite stärker verbunden fühlen oder gar zurechnen. Die Besonderheit der Position „an der Grenze“ zwischen Wissenschaft und Politik-Praxis und der Funktion der Vermittlung und des Transfers zwischen beiden Sphären würde damit ja unterminiert. Gleichwohl bestehen solche Tendenzen – aus offensichtlich pragmatischen Erwägungen heraus. Dabei erscheint die Gegenläufigkeit charakteristisch, mit der dies geschieht: Während die Institutionsleitung ein Instituts-PR vertritt, das eher auf Zugehörigkeit zur Wissenschaft – bei deutlicher Unterscheidung von akademischer Wissenschaft – abzielt, setzen sich die Mitarbeiter, mit denen wir bei unserer Untersuchung in Kontakt kamen, eher von Wissenschaft ab: nämlich von uns als deren akademischen Vertretern, und kehrten gerade ihre Praxisbeziehung und -nähe (und -kompetenz)

hervor. Beide „Strategien“ haben unseres Erachtens ihre Berechtigung, definieren nur aus pragmatischen Gründen andere Fronten. Das Vorkommen beider – gegenläufigen – Identifikationsrichtungen hebt die Grenzposition des BIBB und seiner Ausbildungsordnungsvorbereitung geradézu hervor.

Praktischer Sachverstand und politische Interessen

Angeichts der geschilderten Position und Funktion des BIBB an der Nahtstelle zwischen Wissenschaft und Praxis wäre es verfehlt, das Institut als Einflußfeld verbandspolitischer Interessen darzustellen und dies (aus akademischer Warte) negativ zu bewerten. Diese Einflußnahme ist gerade funktional notwendig. Mit dem Heranführen von Wissenschaft an die Praxis, mit dem Aufgeben der Bedingung ihrer „Handlungsentlastung“, kehrt „Praxis“ ein – und zwar in immer doppelter Manier: als **Sachverstand** der Praxis (nicht-wissenschaftliches Wissen) und **Interessiertheit** (vgl. dazu BECK 1982). Letzteres erfolgt natürlich in ganz besonderem Maße angesichts des Praxisfelds, um das es hier geht: Arbeit im (kapitalistischen) Betrieb; denn dieses Feld ist durch einen strukturellen Interessenantagonismus geprägt, der immer wieder über Kompromisse zu entschärfen versucht wird.

Die für unsere Gesellschaftsordnung charakteristische Staat-Ökonomie-Beziehung, in der der Staat sich – auf eine „ordnungspolitische“ Formel verkürzt – gegenüber den sozio-ökonomischen Interessenten, die sowohl im Betrieb aufeinandertreffen als auch überbetrieblich organisiert sind, weitgehend neutral verhält (Respektierung der Tarifautonomie), mußte sich auf die Ausbildungsordnungserstellung und das damit befaßte BIBB unmittelbar auswirken. Institutionell drückt sich das in der Zusammensetzung des Hauptausschusses deutlich aus. Aus dieser Konstellation heraus begründet sich die „zurückhaltende“ Haltung des Ordnungsgebers „Staat“, nämlich seine Bedingung, daß sich die sozio-ökonomischen Parteien geeinigt haben müssen, bevor eine Ausbildungsordnung als staatliches Recht erlassen wird. Ebenso folgt daraus, daß „Praxis“ für das BIBB ein komplexes Feld darstellt: nämlich sowohl staatlich-politische Praxis (und hierbei Bund und Länder, Verwaltung und Bildungswesen) als auch – und vor allem – wirtschaftsverbandliche Praxis (mit ihrem Antagonismus) einschließt. Schließlich folgt aus diesem Praxisfeld notwendigerweise auch eine nicht aufzuhebende Vermischung von Sachverstand und politisch-ökonomischem Interesse, die sich insbesondere in den am Verfahren beteiligten Sachverständigen personell äußert.

Diese Praxiskonstellations der Vermischung von „Wahrheit und Interesse“ begründet aber auch die besondere Aufgabenbestimmung, mit der das BIBB Wissenschaftserkenntnisse „verwendet“: nämlich immer auch, ja in erster Linie zum Zwecke der Überwindung eventueller Interessenantagonismen, d. h. in Richtung auf die Erzielung von Konsens unter antagonistischen Interessenparteien in der jeweiligen Sache. Im Selbstverständnis des BIBB wurden dafür die Begriffe von **Forschung** und **Makeln** erfunden – und zwar als Aspekte eines Tuns, einer Berufsrolle (vgl. SCHMIDT 1982, S. 225). Dabei mögen sich unterschiedliche Schwergewichte in einzelnen zeitlichen Phasen der Arbeit ergeben (siehe die Ausdifferenzierung der Forschungs- und Entwicklungsphase). Wichtig ist, daß keine markante Differenzierung beider Arbeitsaspekte erfolgt: weder organisatorisch noch personell.

Verwendung sozialwissenschaftlichen Wissens

Die unsere Untersuchung besonders motivierende Frage nach der Verwendung sozialwissenschaftlichen Wissens in der „Praxis“ ist als solche zu speziell, um für das BIBB von Interesse sein zu können. An dieser Stelle wird deshalb davon abgesehen. Was daran für das BIBB von Belang sein kann, ist die dabei implizierte Frage, inwieweit überhaupt **disziplinär bestimmtes** Wissenschaftswissen in die Ausbildungsordnungsforschung eingeht.

Das Ergebnis unserer Untersuchung in dieser Hinsicht besteht darin, daß die Ausbildungsordnungsforschung – d. h. die Arbeit in diesem Bereich des BIBB – in dem Sinne multidisziplinär ist,

daß spezifische disziplinäre Inputs zwar in die Vorbereitung von Ausbildungsordnungen **eingehen**, aber auch darin so **aufgehen**, daß eine disziplinäre Rekonstruierbarkeit von Wissensverwendung hier enden muß. In dem Maße übrigens, in dem das BIBB auf externe Arbeits- oder Qualifikationsforschungsergebnisse zurückgreifen kann, ist die disziplinäre Differenzierung, die für das akademische Wissenschaftssystem prägend ist, bereits dort aufgehoben, d. h., ist bereits diese akademische Forschung anwendungsorientiert.

Dem entspricht, daß sich die Mitarbeiter des BIBB auch dann nicht als Sozialwissenschaftler (oder gar Soziologen) verstehen — was ihre Tätigkeit angeht —, wenn sie als solche ausgebildet worden sind.

Diese Aufhebung der wissenschaftsspezifischen Differenzierung in Disziplinen beim Übergang des Wissens in die soziale Praxis, die ja diese Differenzierung nicht kennt und kennen kann, erscheint als durchaus logisch. Die für uns relevante Erkenntnis besteht darin, daß es die Ressortforschungseinrichtung des BIBB bzw. der Mitarbeiter in Ausbildungsordnungsprojekten ist, die bzw. der diese Aufhebung leistet.

Zusammenfassung

Im Hinblick auf die Ressortforschung (in Ressortforschungseinrichtungen) lauten die Erkenntnisse des Falles „BIBB“ (hier: Ausbildungsordnungsforschung):

- 1) Eine gewisse Spiegelung der Systemgrenze, an der das BIBB lokalisiert ist, nach innen ist in Form der zeitlichen Ausdifferenzierung einer Forschungs- und Entwicklungsphase zwar vorhanden; diese Differenzierung ist aber weder zwingend, noch sauber durchgeführt.
- 2) Weder organisatorisch, noch in den Handlungsrollen besteht eine Ausdifferenzierung von wissenschaftlicher und nicht-wissenschaftlicher Arbeit im BIBB.
- 3) Die Formel der Einheit von Forschen und Maken, mit der seitens des BIBB eine Identitätsfindung versucht wird, trifft also die Realität recht gut.
- 4) Die Forschung im BIBB (in diesem Bereich!) ist deutlich „fremd-bestimmt“ und subsidiär: Bezugspunkt und Erfolgsmaßstäbe stammen aus der „Praxis“, in der das Wissen stark von Interessen durchsetzt ist, die in diesem Fall prinzipiell antagonistisch sind. Das Telos der Forschung ist deshalb hier: Erzeugung von Konsens, ohne den es nicht zu staatlich sanktionierten Ausbildungsordnungen kommt.
- 5) Die Ausdifferenzierung (und Rekonstruierbarkeit) nicht nur von Sozialwissenschaft(en), sondern jeglicher Disziplinen, wie sie in der akademischen Wissenschaft als Strukturprinzip vorhanden sind, endet sozusagen auf dem Weg des Wissens in die Praxis beim BIBB — d. h. an einer Stelle, die, zur Institution „verdichtet“, genau an der Grenze der Wissenschaft zur Gesellschaft liegt. Dies ist offenbar der Preis für die „Anwendung“ von wissenschaftlichen Erkenntnissen.

Der Wissenschaftsbegriff im Kontext unserer Untersuchung

Es ist unserem soziologischen Wissenschaftsverständnis (vgl. dazu LUHMANN 1970, S. 232 ff.) zu verdanken, daß wir mit einem Verständnis dessen, was im BIBB geschieht, keine Schwierigkeiten haben. In einem solchen Verständnis wird Wissenschaft nicht (ausschließlich oder in erster Linie) über apriorische Definitionen (z. B. als Wahrheitssuche) bestimmt — denen gegenüber die vorfindliche Realität sozusagen strukturell als defizient erscheinen muß —, sondern in erheblichem Maße über soziale Zuschreibungen, nach dem (vereinfachten) Muster: Wissenschaft ist, was in einer Gesellschaft als solches deklariert wird —, wobei natürlich Selbst- und Fremdbilder zusammenkommen (ohne immer ganz zur Deckung zu kommen). Im vorliegenden Zusammenhang erfolgt die wichtigste Zuschreibung über die Berufrollennormierung: Die Arbeit im BIBB gilt im Funktionskreis gesellschaftlicher Arbeit als wissenschaftliche — und hier stimmen Selbstbild

und Fremdbild (wozu etwa der gesetzliche Auftrag gehört) einigermassen überein.

Mit einem solchen konzeptionellen Ansatz wird ab ovo der Fehler vermieden, Wissenschaft mit akademischer Wissenschaft gleichzusetzen, d. h. sie darauf zu beschränken. Das BIBB arbeitet wissenschaftlich, leistet Wissenschaft an seine Umwelt: einen (besonders komplexen) Sektor sozialer Praxis. Aber es unterscheidet sich dabei — aus funktionalen Gründen — von akademischer Wissenschaft und darf deshalb auch nicht an dieser gemessen werden, sondern nur an seiner spezifischen Funktion.

Mit diesem Ansatz entsprechender empirischer Aufgeschlossenheit hat sich uns in der „Ausbildungsordnungsforschung“ eine Wissenschaft gezeigt, die, weil sie an der Nahtstelle zur sozialen Praxis steht und den Transfer wissenschaftlichen Wissens dort hin leisten soll, Charakteristika aufweist, ohne die es unmöglich wäre, daß der ansonsten übliche Hiatus zwischen politisch-rechtlicher Entscheidung und ihrer wissenschaftlichen Vorbereitung im Fall der Ausbildungsordnungserstellung als fast aufgehoben erscheint.

Die Balance, die das BIBB zu halten hat, ist schwierig: wie könnte das an dieser sozialen Stelle anders sein. Daß das Halten der Balance möglich ist, hängt wohl nicht zuletzt von zwei Dingen ab: Erstens dem Vorhandensein einer gewissen — eine Berufsspezifizierung ermöglichenden — Größenordnung („kritische Masse“) und zweitens dem regelmäßigen — und deshalb routinisierten — Aufgabenanfall.

Anmerkungen

- [1] Das Interesse ist letztlich eines der Selbstverständigung im Arbeitsbereich des BIBB. Ich darf an dieser Stelle an einen früheren Beitrag von mir zu solcher Selbstverständigung im BIBB erinnern: RONGE 1982.
- [2] Im Hinblick auf die Interpretation des BIBB als Einrichtung der Ressortforschung kann auf die Behandlung dieses Instituts im regierungsamtlichen „Bundesbericht Forschung“ (1984) verwiesen werden. Dort wird das BIBB unter der Rubrik „Bundesanstalten und andere Einrichtungen der Ressortforschung des Bundes“ aufgeführt, die in ihrer Untergliederung den Ressorts der Bundesregierung folgt. Gezählt wird das BIBB hier zum „Geschäftsbereich“ des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft (BMBW). Die institutionelle Beschreibung des BIBB lautet dann (ebd., 220): „Bundesunmittelbares rechtsfähiges Institut im Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft“.
- [3] Beispielhaft seien zwei Formulierungen des Gegensatzes zwischen Politik (als Praxis) und Wissenschaft zitiert — denen zufolge es eigentlich so etwas wie Ressortforschung gar nicht geben dürfte: „In einem entscheidenden Aspekt sind politische Kriterien den wissenschaftlichen Kriterien diametral entgegengesetzt. Letztes Kriterium für eine wissenschaftliche Aussage darf nur die Richtigkeit sein, und Richtigkeit bedeutet hier die objektiv zutreffendste Aussage zum gegenwärtigen Zeitpunkt, und objektiv bedeutet dabei wiederum, daß aufgrund einer für jeden Fachmann nachzuvollziehenden Vorgehensweise unter den gegebenen Bedingungen der Befund verbindlich ist. Wichtigstes Kriterium bei politischen Verläufen ist dagegen die Wirkung einer Aussage bzw. einer Handlung.“ (SCHEUCH 1985, 11)
„Die Vernünftigkeit der Politik besteht darin, das gesamtgesellschaftliche Zusammenleben von Menschen verbindlich zu ordnen und zu sichern. Die Vernünftigkeit der Wissenschaft dagegen beruht darauf, daß sie im Wege methodisch-rationalen Vorgehens Wirklichkeit abzubilden und womöglich zu erklären versucht.“
Aus diesen qualitativ ganz verschiedenen Rationalitätsprinzipien folgen jeweils verschiedene Zielorientierungen und verschiedene Modalitäten von Praxis: Die Politik handelt, um Wirkungen im gesellschaftlichen Raum zu erzielen. Die Wissenschaft dagegen betrachtet die Dinge um der Wahrheit willen. (...) Wissenschaft, die unmittelbar auf Wirkungen abzielt und „Erkenntnisse“ nur im Hinblick auf dieses Ziel liefert, bezeichne ich als Ideologie, und d. h.: zugleich korrumpierte Wissenschaft und Teil einer korrumpierten Politik.“ (MATZ 1985, 8 f.)

Literatur

BECK, U.: Folgeprobleme der Modernisierung und die Stellung der Soziologie in der Praxis. In: ders. (Hrsg.): Soziologie und Praxis (= Soziale Welt, Sonderband 1), Göttingen 1982, S. 3 ff.

- BECK, U./BONSS, W.: Soziologie und Modernisierung. Zur Ortsbestimmung der Verwendungsforschung. In: Soziale Welt 1984, S. 381 ff.
- BUNDESBERICHT FORSCHUNG 1984, BT-Drucksache 10/1543, Bonn.
- HABERMAS, J.: Verwissenschaftlichte Politik und öffentliche Meinung. In: ders., Technik und Wissenschaft als 'Ideologie', Frankfurt/M. 1968, S. 120 ff.
- HABERMAS, J.: Theorie des kommunikativen Handelns, Bd. 2, Frankfurt/M. 1981.
- LUHMANN, N.: Soziologische Aufklärung (1), Köln/Opladen 1970.
- MATZ, U.: Wissenschaftliche Politikberatung zwischen den Mühlsteinen der Politik. In: Freiheit der Wissenschaft (Hrsg.: Bund Freiheit der Wissenschaft), Nr. 1 (Januar/Februar)/1985, S. 8 ff.

- RICK, M.: Forschung im Bundesinstitut für Berufsbildung. In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis, Jg. 11 (1982), Heft 6, S. 1 ff.
- RONGE, V.: Sozialforschung, politische Praxis, Organisation. In: Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.): Berufsbildung, Berufsbildungsforschung und Forschungsplanung (= Tagungen und Expertengespräche), Berlin 1982, Heft 4, S. 1 ff.).
- SCHEUCH, E. K.: Deprofessionalisierung der Wissenschaft. In: Freiheit der Wissenschaft (Hrsg.: Bund Freiheit der Wissenschaft), Nr. 3 (April)/1985, S. 7 ff.
- SCHMIDT, H.: Der Stand der Qualifikationsforschung und ihre Auswirkungen auf die Berufsbildungspraxis. In: W. Schlaffke/R. Zedler (Hrsg.): Betriebliche Bildungsarbeit, Köln 1982, S. 213 ff.

Wilfried Reisse

Schriftliche Prüfungsaufgaben entwickeln, auch in programmierter Form

Einige Vorschläge für die Praxis

Der Beitrag enthält in Kurzfassung einige Gedanken und Vorschläge aus dem „Leitfaden für die Entwicklung schriftlicher Prüfungsaufgaben“:

Ziel ist, die Qualität bei schriftlichen Prüfungsaufgaben zu verbessern. Möglichst viele Aufgaben sollen den Qualitätsmerkmalen Praxisbezug, Veranschaulichung, Verständlichkeit und Erprobung gerecht werden. Diese Merkmale werden begründet. Mit Aufgabenbeispielen werden dann einige Vorgehensweisen skizziert, mit deren Hilfe Aufgaben formuliert werden können, die diesen Anforderungen entsprechen. Abschließend wird vorgeschlagen, die Aufgabenqualität mit Hilfe von Qualitätsstandards zu kontrollieren.

Die folgenden Vorschläge sind einer ausführlichen Arbeitshilfe [1] entnommen, sie wenden sich unmittelbar an alle, die schriftliche Aufgaben für Prüfungen und für Lernerfolgskontrollen entwickeln und einsetzen. Die Vorschläge beziehen sich auch auf Aufgaben in programmierter Form. Auf die häufig diskutierte Frage, ob denn herkömmliche oder programmierte Aufgaben oder eine Mischform vorzuziehen sei, wird jedoch nicht eingegangen. Mindestens genauso wichtig wie diese Frage ist es, die im vorliegenden Beitrag skizzierten Qualitätsmerkmale und Formulierungsgrundsätze bei der jeweils verwendeten Aufgabenform in die Prüfungspraxis umzusetzen.

A. Das Ziel: Qualitätsverbesserung bei schriftlichen Prüfungsaufgaben

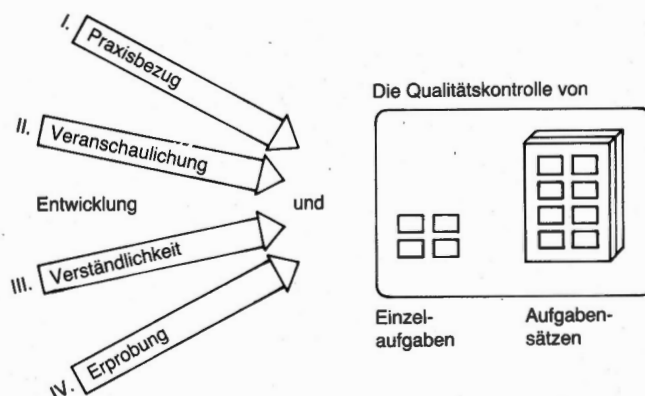
Prüfungsaufgaben sind vielfacher Kritik ausgesetzt. Es reicht daher nicht aus, eine ausreichende Zahl von Prüfungsaufgaben zu erarbeiten – es sollten auch Aufgaben sein, die einer solchen Kritik standhalten können. Ihre Qualität zu verbessern bedeutet, Qualitätsanforderungen für Prüfungsaufgaben festzulegen und die Aufgaben so zu entwickeln, daß möglichst viele Aufgaben diesen Anforderungen gerecht werden. Hier werden vier Qualitätsmerkmale ausgewählt (s. Schaubild 1), die bei einzelnen Aufgaben und bei Aufgabensätzen erfüllt werden sollen.

B. Der Weg: Vorgehen, um vier Qualitätsmerkmale verstärkt zu berücksichtigen

I. Qualitätsmerkmal „Praxisbezug“ [2]

An erster Stelle wird ein Qualitätsmerkmal genannt, das mit dem Inhalt der Aufgabe zu tun hat: Auch schriftliche Prü-

Schaubild 1: Qualitätsanforderungen an Prüfungsaufgaben



fungsaufgaben sollten sich in ausreichendem Maß auf die zentralen Leistungen beziehen, die in der betrieblichen Praxis bei der Berufsausbildung und auch der Berufsausübung verlangt werden. [3] Ausbilder klagen häufig, daß die Berufsausbildungs- und Berufsausübungspraxis am Arbeitsplatz auf der einen Seite und Prüfung wie Prüfungsvorbereitung (besonders für die schriftliche Prüfung) auf der anderen Seite „unterschiedliche Welten“ seien. Auf der einen Seite werden in der Praxis Kenntnisse und Fertigkeiten in integrierter Form verlangt, wobei Arbeitsplanung und -vorbereitung immer wichtiger werden. Dagegen klafft in der Prüfung bei den gewerblich-technischen Berufen eine deutliche Lücke zwischen den schriftlichen Aufgaben, die sich vorwiegend auf den Fachwortschatz und auf mehr theoretisch-systematische Grundkenntnisse beziehen, und der Fertikeitsprüfung. Praxisbezogene schriftliche Aufgaben können dazu beitragen, diese Lücke zu schließen.

Wie geht man vor, um praxisbezogene schriftliche Aufgaben zu formulieren?

Zunächst muß man sich klarmachen, daß es einen deutlichen Unterschied zwischen Aufgaben gibt, die sich mehr auf Grundkenntnisse beziehen und solchen, die unmittelbaren Praxis-